

Gemeindeverwaltung St. Egidien



Gemeindeverwaltung St. Egidien · Glauchauer Straße 35 · 09356 St. Egidien

Landkreis Zwickau
Landratsamt
- Amt für Kommunalaufsicht -
zu Händen Herrn Schlosser
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Datum: 27.11.2019
Bearbeiter: Herr Redlich
Telefon: 037204 760-0
Telefax: 037204 760-31
e-mail: buergermeister@st-egidien.de
Geschäftszeichen: 621.95:86
Ihre Nachricht vom: 27.06.2019, 24.10.2019
Ihr Zeichen: 1080/092.121/Z01/18/Schl
1080/092.18/G28-01/18/Schl

Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

Umlagebescheid für das Jahr 2018 vom 02.11.2018

hier: Beitreibungszulassung

Sehr geehrter Herr Schlosser,

veranlaßt durch die jüngsten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 11.11.2019 ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 01.11.2019.

1

Weil gemäß den Ausführungen unter Ziffer 1.4.3.2.4 unseres Schreibens vom 01.11.2019 der gegenständliche Umlagebescheid des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ [kurz „Verband“] für das Jahr 2018 vom 02.11.2018 kausal auf Straftaten und insoweit auf schweren Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG beruht, wäre die Zulassung der Beitreibung gemäß dem Antrag des Verbandes vom 12.06.2019 rechtswidrig.

Obwohl den vorliegend für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also u.a. auch Ihnen - bekannt ist, daß

- die dem Verband durch die Gemeinde St.Egidien übertragenen Aufgaben, nämlich im Wesentlichen die Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ seit 20 Jahren abschließend erledigt sind und der Verband selbst dargelegt hat, daß es aus der Erfüllung dieser Aufgaben keinen ungedeckten Finanzbedarf, sondern vielmehr einen Überschuß gab und
- der Verband die ihm aus dem gewährten Kassenkredit zur Verfügung stehenden liquiden Mittel eben nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben, sondern überwiegend zur Finanzierung von Straftaten verwendet,

begründen Sie Ihre Absicht, die in Rede stehende Beitreibung gemäß dem Antrag des Verbandes vom 12.06.2019 zuzulassen und Ihre Entscheidung, einen Höchstbetrag der Kassenkredite von 2.750.000 € zu genehmigen wider besseres Wissen mit einem sich angeblich aus der Aufgabenerfüllung des Verbandes ergebenden Finanzbedarf.

Anschrift

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Kontakte

Telefon 037204 760-0
Telefax 037204 760-31
Homepage www.st-egidien.de
e-mail rathaus@st-egidien.de

Bankverbindungen

Sparkasse Chemnitz IBAN DE83 8705 0000 3611 0010 49
VB-RB Glauchau eG IBAN DE92 8709 5974 0300 0160 81

In Ihrem Schreiben vom 24.10.2019 führen Sie aus:

„[Der Verband] kann entsprechend § 60 Abs. 1 SächsKomZG von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.“

In der von Ihnen gemäß § 84 Abs. 3 SächsGemO (hier wie sonst i.V.m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG) verfaßten rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landratsamtes Zwickau des in der Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2018 festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite von 2.750.000 € vom 08.08.2018 führen Sie aus:

„Gründe:

...

II.

...

4.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Kassenkredit wird genehmigt und mit Auflagen verbunden, um eine Zahlungsfähigkeit des Zweckverbandes zu gewährleisten und perspektivisch die Rückführung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sicherzustellen.

...

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist den Liquiditätsengpässen des Zweckverbandes geschuldet.

Infolge von Umlageausfällen ist er bereits seit Jahren gezwungen, seinen Liquiditätsbedarf durch Kassenkreditaufnahmen zu decken.

...

Der Gesetzgeber hat das Maß, ab dem eine Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist, in § 84 Abs. 3 SächsGemO mit einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit bestimmt.

Bei Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von rd. 423 TEUR beträgt das genehmigungsfreie Fünftel rd. 85 TEUR.

Der vom Zweckverband in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 auf 2.750 TEUR festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite überschreitet den genehmigungsfreien Betrag, so daß er einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Diese ist an das Vorhandensein einer geordneten Haushaltswirtschaft gebunden.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft wird vor allem durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) geprägt.

Nur bei einer soliden Haushaltswirtschaft ist eine dauerhafte Aufgabenerfüllung möglich.

...

Die Rückführung der Kreditverbindlichkeiten ist sichergestellt.

Allerdings befindet sich der Zweckverband ständig im Kassenkredit.

...

*Der Haushaltsplan schafft Planungssicherheit für die Haushaltsdurchführung.
Nur so kann der Zweckverband die Umlageerhebung realisieren.*

Die Erhaltung der Liquidität ist erforderlich, damit der Zweckverband seine öffentlichen Aufgaben erfüllen kann.

...

Da die stetige Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes derzeit nur durch einen Kassenkredit gewährleistet werden kann, der den genehmigungsfreien Betrag übersteigt, wird der Höchstbetrag der Kassenkredite entsprechend der Festsetzung in der Haushaltssatzung genehmigt und mit Auflagen bezüglich der Liquiditätsvorschau und des Kassenkreditabbaus verbunden.

5.

...

Im vorliegenden Fall liegt es im öffentlichen Interesse, daß der Zweckverband schnellstmöglich über einen wirksamen Haushalt verfügt, um auf dieser Grundlage Umlagebescheide zu erlassen.

Dies sichert gleichsam die Finanzausstattung des Zweckverbandes.

Hier ist eine Abwägung der Interessen erforderlich, d.h. es ist eine Gewichtung der öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen.

Das öffentliche Interesse besteht im vorliegenden Fall darin, daß der Haushalt des Zweckverbandes wirksam werden muß, damit die Umlagebescheide erlassen werden können.

Sonst besteht die Gefahr, daß die Liquidität des Zweckverbandes gefährdet ist.

...

Bedenkt man, daß der Zweckverband den genehmigten Kassenkreditrahmen nicht überschreiten darf, ist er auf die Umlagezahlungen angewiesen. Anderenfalls ist die Finanzausstattung über den November 2018 hinaus nicht gegeben.

Zum einen läge ein Verstoß gegen § 74 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO vor, denn der Höchstbetrag des Kassenkredites ist in der Haushaltssatzung verbindlich festgelegt.

Zum andern könnte der Verband bei Überschreiten des Kassenkredites die ihm obliegenden Aufgaben nicht mehr erfüllen - dies verstößt gegen § 72 Abs. 1 S. 1 SächsGemO.

...

Somit können Zweifel an der konkreten Verwendung von Verbandsmitteln keine rechtlichen Bedenken an Planansätzen bedingen.

Diese Zweifel hat der Verband aufzuklären.

Es ist aber sachfremd, die grundsätzliche Zahlungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung eines Zweckverbandes auf Grund von einzelnen Zweifeln zu gefährden.

Daher haben die Interessen der Gemeinde St.Egidien hier gegenüber denen der Allgemeinheit und des Zweckverbandes zurückzustehen.

Zweifel an der Verwendung von Verbandsmitteln müssen dem Hauptsacheverfahren zugeordnet werden und sind für den Sofortvollzug nicht relevant.“

Obwohl der Verband für die (angeblich) hergestellten Erschließungsanlagen keine Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB erhoben hat, übersteigen auch ohne die Einnahmen hieraus gemäß den Angaben des Verbandes vom 12.02.2016 und 15.02.2016 die erzielten Einnahmen aus Verkaufserlösen und Fördermitteln jeweils die Ausgaben für Grunderwerb, Erschließung, Bauleitplanung und Vermarktung und zwar sowohl bei dem Gewerbegebiet „Achat“ wie auch bei dem Gewerbegebiet „Am Auersberg“:

	Gewerbegebiet „Am Auersberg“	Gewerbegebiet „Achat“
Verkaufserlöse	21.555.867 DM	3.981.236 DM
Fördermittel	33.446.236 DM	15.713.449 DM
Grundstückskosten	-8.372.000 DM	
Gesamterschließungskosten	-42.079.831 DM	-17.911.226 DM
Bauleitplanung	-341.000 DM	
Vermarktungskosten	-84.003 DM	
„Ergebnis“	4.125.269 DM	1.783.459 DM

Bereits aufgrund der vorgenannten Angaben des Verbandes vom 12.02.2016 und 15.02.2016 ist Ihre Auffassung widerlegt, wonach sich der vom Verband behauptete Finanzbedarf aus dessen Ausgabenerfüllung ergebe.

Aufgrund der vorgenannten Angaben des Verbandes vom 12.02.2016 und 15.02.2016 ist zudem die Annahme widerlegt, die von dem Verband aktuell ausgewiesenen Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditverträgen könnten in einem Zusammenhang mit irgendeinem durch vereinnahmte Fördermittel und Veräußerungserlöse nicht gedeckten Finanzbedarf aus der Erschließung der Gewerbegebiete „Am Auersberg“ und „Achat“ stehen.

Dabei bleibt festzuhalten, daß der Verband ausschließlich der Gemeinde St.Egidien originär obliegende Aufgaben zu erfüllen hat(te), denn das Verbandsgebiet, bezüglich dessen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben

- a) verbindliche Bauleitplanung für das Verbandsgebiet (gemäß § 2 BauGB),
- b) Erschließung des Verbandsgebietes (gemäß § 123 BauGB) einschließlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt,
- c) Errichtung und Unterhaltung der für die Erschließung und Infrastruktur erforderlichen öffentlichen Einrichtungen,
- d) Förderung der Ansiedlung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
 - durch Sanierungs-, Stadtentwicklungs- und Bodenordnungsmaßnahmen,
 - durch die Mithilfe bei der Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen sowie
 - durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe

durch Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien auf den Verband übertragen wurde, besteht aus einzelnen, ausschließlich im Gemeindegebiet der Gemeinde St.Egidien gelegenen Grundstücken.

Dementsprechend erfüllt der Verband insoweit ausschließlich der Gemeinde St.Egidien originär obliegende Aufgaben.

Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ wurde im Übrigen am 22.08.1991 von der Gemeindevertretung der Gemeinde St.Egidien beschlossen und vom Regierungspräsidium Chemnitz mit Bescheid vom 18.12.1991 auch gegenüber der Gemeinde St.Egidien genehmigt. In der Gründungssatzung des Verbandes heißt es sodann:

„Der Verband übernimmt für sein Gebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 BauGB. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanes einschließlich Umlegung und Erschließung an die Stelle der Gemeinde St.Egidien.“

Die Stadt Lichtenstein verfügte im Gebiet der Gemeinde St.Egidien zu keinem Zeitpunkt über eine Aufgabenhoheit zur Bauleitplanung oder zur Erschließung von Grundstücken, die sie hätte auf den Verband übertragen können.

Die Stadt Lichtenstein hat keine ihr originär obliegenden Aufgaben auf den Verband übertragen, für deren Erfüllung nach der Übertragung nicht mehr die Stadt Lichtenstein, sondern der Verband zuständig wäre.

Die Stadt Lichtenstein hat auch nicht die Aufgabe der sog. „Wirtschaftsförderung“ auf den Verband übertragen, was immer man hierunter auch konkret verstehen mag.

Daß die Stadt Lichtenstein die Aufgabe der sog. „Wirtschaftsförderung“ nicht auf den Verband übertragen hat, wird auch durch den Beschluß-Nr. 04/05/2019 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 20.05.2019 zum wiederholten Male verdeutlicht.

Mitten in dem - ausschließlich im Gemeindegebiet der Gemeinde St.Egidien gelegenen - Gewerbegebiet „Am Auersberg“ befindet sich das 12.202 m² große Flurstück 727/8 der Gemarkung St.Egidien mit der Geschäftsgebäude der Technologieorientiertes Dienstleistungszentrum Lichtenstein GmbH [kurz: „TDL GmbH“], der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Lichtenstein. Im Grundbuch eingetragene Alleineigentümerin des vorgenannten Grundstücks ist die Stadt Lichtenstein.

Mit Beschluß-Nr. 04/05/2019 hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein am 20.05.2019 entschieden, die Geschäftsanteile der Stadt Lichtenstein an der TDL GmbH und das o.g. Flurstück 727/8 der Gemarkung St.Egidien zum Preis von 1.250.000 € an die Firma domosecura gmbh zu veräußern:

„In der 4. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein/Sa. am 20. Mai 2019 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

...

Beschluß-Nr. 04/05/2019

Beratung und Beschluß über den Verkauf der Technologieorientierten Dienstleistungszentrum Lichtenstein GmbH (TDL GmbH) und des Flurstücks-Nr. 727/8 der Gemarkung St.Egidien

Der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. beschließt:

- 1. Der Veräußerung von 100 % der Geschäftsanteile der Stadt Lichtenstein an der TDL GmbH und dem Verkauf des Flurstücks-Nr. 727/8 der Gemarkung St.Egidien nach Angebot vom 02.05.2019 in Höhe von 1.250.000 EUR an die Firma domosecura gmbh, Wehlener Str. 46 in 01279 Dresden wird zugestimmt.*
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Geschäftsanteilskaufvertrag und sonstige erforderliche Verträge wie Geschäftsabtretungsvertrag etc. mit dem Erwerber abzuschließen.*

3. *Der Bürgermeister wird beauftragt, die gemäß § 83 Absatz 2 SächsGemO der TDL GmbH gegenüber gewährte Kommunalbürgschaft zur Sicherung bestehender Kreditverbindlichkeiten zurückzunehmen.*
4. *Der Bürgermeister wird beauftragt, das bestehende Erbbaurecht für das Flurstück Nr. 727/8 im Zuge der Grundstücksveräußerung aufzuheben.*
5. *Der Abberufung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages von Herrn Thomas Nordheim, Herrn Ulf Adelmeier, Herrn Jochen Fankhänel, Herrn Lothar Bieling und Herrn Jürgen Hofmann aus dem Aufsichtsrat der TDL GmbH wird zugestimmt.*
6. *Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der TDL GmbH der Abberufung von Herrn Ralf Schulze als Geschäftsführer der TDL GmbH zuzustimmen.“*

Die Stadt Lichtenstein geht demnach selbst davon aus, die Aufgabe der sog. „Wirtschaftsförderung“ nicht auf den Verband übertragen zu haben, denn andernfalls hätte es vorliegend keine Beschlußzuständigkeit ihres Stadtrates gegeben und zieht auch die Veräußerungserlöse in Höhe von 1.250.000 € zum Ausgleich ihres eigenen Haushaltes im Sinne von § 72 Abs. 4 SächsGemO heran.

Im Lokalteil Hohenstein-Ernstthal der „Freien Presse“ vom 05.06.2019 heißt es hierzu:

„Große Pläne waren einst an den nüchternen Bau geknüpft. Ein Gründerzentrum sollte es werden, mit günstigen Mieten für kreative Durchstarter.

Aufgegangen ist das nie, über Jahre konnte sich das TDL nur halten, weil die Stadt als Mitgesellschafterin Geld zuschoß - und das bei klammen Kassen.

Mittlerweile dürfen Unternehmen aller Art Flächen mieten. Die Auslastung ist gut, das TDL kein Minusgeschäft mehr. Ziel der Stadt blieb dennoch der Verkauf, schon allein wegen der anstehenden Investitionen in den Erhalt der Substanz.

...

Eine strategische Fehlentscheidung, kritisierte CDU-Stadtrat Lothar Bieling.

Die Auslastung ist gut, das TDL wichtig für die Wirtschaftsförderung - 'so ein Objekt sollte die Stadt in ihren Händen behalten. In anderen Kommunen würde der Trend auch in diese Richtung gehen.'

*Auch Ute Hoch von den Linken argumentierte, **Wirtschaftsförderung sei Sache der Stadt.***

...

*Auch die Freien Wähler nannten den Verkauf zum jetzigen Zeitpunkt einen Erfolg. **Nicht zuletzt plane die Stadt mit den Einnahmen für einen ausgeglichenen Haushalt - und das schon seit 2015.**“*

Hätte die Stadt Lichtenstein die Aufgabe der sog. „Wirtschaftsförderung“ auf den Verband übertragen, hätte der Beschluß 04/05/2019 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 20.05.2019 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet werden müssen.

Denn ein mit dem Beschluß 04/05/2019 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 20.05.2019 zwangsläufig einhergehender „Verzicht“ des Verbandes auf die Vereinnahmung von Veräußerungserlösen in Höhe des beschlußgegenständlichen Kaufpreises von 1.250.000 € wäre in jedem Fall rechtswidrig gewesen, soweit die Stadt Lichtenstein die Aufgabe der sog. „Wirtschaftsförderung“ tatsächlich auf den Verband übertragen hätte.

2

Den vorliegend für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 Sächs-Verf verantwortlichen Personen - also u.a. auch Ihnen - ist bekannt, daß die Haushaltsführung des Verbandes - wenn überhaupt - allenfalls mit unbedeutend geringen Beträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung der dem Verband durch die Gemeinde St.Egidien übertragenen Aufgaben steht, sondern in erster Linie der Veruntreuung von Haushaltsmitteln zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung der Stadt Lichtenstein dient.

Die Verhandlungsgegenstände unter den Tagesordnungspunkten 7.2 und 7.3 der Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 11.11.2019 und die hierzu vom Stadtrat gefaßten Beschlüssen belegen in beeindruckender Weise das systematische und planvolle Vorgehen des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, der zugleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein ist, zur Schädigung des Verbandsvermögens im Sinne von § 266 StGB.

Mit der von Ihnen beabsichtigten Zulassung der Beitreibung gemäß dem Antrag des Verbandes vom 12.06.2019 setzen Sie sich dem Verdacht aus, strafbare Beihilfe zur Veruntreuung weiterer Haushaltsmittel des Verbandes leisten zu wollen.

2.1

Mit Schreiben vom 23.11.2015 hatte Herr Thomas Nordheim, der in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25.08.2015 zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt worden war, für den 30.11.2015 eine Sitzung der Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung einberufen:

- „1. *Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung sowie Benennung von zwei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung, welche die Niederschrift mit zeichnen*
2. *Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 25.08.2015*
3. *Beratung u Beschlußfassung zur Anhörung zum HH 2015 des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' gemäß Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 23.11.2015 (Beratungsvorlage-Nr.: BV 08/11/15)*
4. *Beratung u Beschlußfassung zu Bauangelegenheiten*
 - 4.1 *Beratung und Beschlußfassung zum Antrag der Firma Geberit Lichtenstein GmbH zum Umbau und Erweiterung der vorhandenen Kantine und Errichtung eines neuen zweigeschossigen Hallenbaus mit WC-Räumen und Besprechungsräumen (Beschlußvorlage-Nr.: BV 09/11/15)*
5. *Sonstiges / Fragen der Verbandsräte“*

Ein Verhandlungsgegenstand „Anerkennung des Erstattungsanspruches des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein auf geleistete Umlagen bzw. Abschlagszahlungen/Vorausleistungen auf die Umlagen aus den Jahren 2010 bis 2015 bzw. 2013 bis 2015 und Veranschlagung einer Rückerstattung an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.341.774 € in der Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2016“ entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 2.2 war nicht Bestandteil der mit der Einladung vom 23.11.2015 mitgeteilten Tagesordnung. Unterlagen zu einem solchen Verhandlungsgegenstand waren der Einladung vom 23.11.2015 ebenso nicht beigelegt.

2.2

Während der Sitzung der Verbandsversammlung am 30.11.2015 hat der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein, Herr Thomas Nordheim für das „Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein“ als „Tischvorlage“ die Beschlußvorlage BV 10/11/2015 vom 30.11.2015 als neuen „Tagesordnungspunkt 3a“ mit folgendem Inhalt eingebracht:

„**Einreichende Stelle:** **Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein**
 Bürgermeister

Sprecher: **Bürgermeister**
 Thomas Nordheim

Lichtenstein, den 30.11.2015

Vorlagen-Nr.: BV 10/11/2015
Sitzungsdatum: 30.11.2015

Beschlußvorlage

*für die 10. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Jahres 2015
 des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'*

Gegenstand der Vorlage:

Anerkennung des Erstattungsanspruches des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein auf geleistete Umlagen bzw. Abschlagszahlungen/Vorausleistungen auf die Umlagen aus den Jahren 2010 bis 2015 bzw. 2013 bis 2015

Erarbeitet von: *Beauftragter haushaltsführenden Stelle*

Beschlußvorschlag:

1. **Die Verbandsversammlung erkennt die geleistete Umlagen bzw. Abschlagszahlungen/Vorausleistungen auf die Umlagen aus den Jahren 2010 bis 2015 bzw. 2013 bis 2015 des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein an.**
2. **Die Rückerstattung in Höhe von 1.341.774 € wird in der Haushalts-satzung mit Haushaltsplan 2016 berücksichtigt.**

Thomas Nordheim
 Bürgermeister
 Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein

Begründung:

Der Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' verfügt seit 2010 über keinen rechtskräftigen Haushalt bzw. sind hiergegen Rechtsmittel eingelegt.

Die Rückzahlung der Umlagen bzw. der Voraus- oder Abschlagszahlungen an das Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.342 TEUR der bereits geleisteten Zahlungen der Jahre 2010 bis 2015 sollten gemäß Weisung des Beauftragten Verbandsvorsitzenden in den Haushalt 2015 nicht eingestellt werden.

Die Verbandsversammlung erkennt mit dieser Beschlußfassung den Anspruch auf Rückerstattung an.

Die Rückerstattung ist im Haushaltsjahr 2016 darzustellen.“

Bei der Abstimmung über den von dem Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Herrn Thomas Nordheim als „Tischvorlage“ während der Sitzung der Verbandsversammlung am 30.11.2015 mit der Beschlußvorlage BV 10/11/2015 vom 30.11.2015 eingebrachten Beschlußvorschlag hat der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein 4 Ja-Stimmen der Stadt Lichtenstein abgegeben und der Bürgermeister der Gemeinde St.Egidien 3 Nein-Stimmen.

Wie Ihnen bekannt ist, ist der Beschluß 10/11/2015 „der Verbandsversammlung“ vom 30.11.2015 über die Anerkennung eines Erstattungsanspruchs der von der Stadt Lichtenstein „geleistete[n] Umlagen bzw. Abschlagszahlungen/Vorausleistungen auf die Umlagen aus den Jahren 2010 bis 2015 bzw. 2013 bis 2015“ in Höhe von 1.341.774 € formell und materiell rechtswidrig.

Wie bereits auf Seite 6 und 7 unseres Schreibens vom 01.11.2019 dargelegt, sollte durch den vorgenannten Beschluß 10/11/2015 „der Verbandsversammlung“ vom 30.11.2015 über ein Schuldanerkenntnis die acht Monate zuvor mit dem Beschluß 06/03/2015 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 30.03.2015 über die Haushalts-satzung der Stadt Lichtenstein für das Jahr 2015 rechtswidrig veranschlagte Einzah-lung in Höhe von 1.180.750 € für eine „Rückerstattung der Umlage des Zweckver-bandes Gewerbegebiet 'Am Auersberg/Achat' für die Jahres 2010 bis 2013“ nachträg-lich legitimiert werden.

2.2.1

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO i.V.m. § 47 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKom-ZG kann die Verbandsversammlung nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleite-ten Sitzung beraten und beschließen. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbands-versammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungs-gegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO).

Der Beschluß 10/11/2015 „der Verbandsversammlung“ vom 30.11.2015 ist formell rechts-widrig, denn es fehlt an der Ordnungsgemäßheit der Beschlußfassung.

Ein entsprechender Verhandlungsgegenstand war nicht Bestandteil der mit der Einladung vom 23.11.2015 mitgeteilten Tagesordnung. Unterlagen zu dem vorgenannten Verhand-lungsgegenstand waren der Einladung vom 23.11.2015 ebenso nicht beigelegt.

Die Beschlußvorlage BV 10/11/2015 vom 30.11.2015 wurde von dem Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Herrn Thomas Nordheim als „Tischvorlage“ während der Sitzung der Verbandsversammlung am 30.11.2015 eingebracht.

Im Urteil des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes vom 16.05.2007 - 5 D 11/04 - heißt es hierzu:

„Insoweit fehlt es an der Ordnungsgemäßheit der Beschlußfassung.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO i.V.m. § 47 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG kann die Verbandsversammlung nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO).“

Der Beschluß 10/11/2015 „der Verbandsversammlung“ vom 30.11.2015 ist somit aufgrund eines Verstoßes gegen § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO i.V.m. § 47 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG formell rechtswidrig.

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG muß der Verbandsvorsitzende Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie rechtswidrig sind.

Mit Schreiben vom 03.12.2015 wurde der Verbandsvorsitzende aufgefordert, dem Beschluß 10/11/2015 vom 30.11.2015 gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG wegen Rechtswidrigkeit zu widersprechen.

Nach entsprechender Abstimmung mit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde hat der Verbandsvorsitzende von einem Widerspruch abgesehen, obwohl ihm bekannt gewesen sein mußte, daß der Beschluß rechtswidrig war.

Vor dem Hintergrund

- a) der durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde trotz des offenkundigen Verstoßes gegen § 10 Abs. 1 SächsKomHVO nach § 76 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 119 Abs. 1 SächsGemO bestätigten Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 06/03/2015 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 30.03.2015 und
- b) des durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde trotz des offenkundigen Verstoßes gegen § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO i.V.m. § 47 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG „angeregten“ Verzichts des Verbandsvorsitzenden auf einen Widerspruch nach § 56 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG gegen den Beschluß 10/11/2015 „der Verbandsversammlung“ vom 30.11.2015 wegen Rechtswidrigkeit

muß vorliegend von einem abgestimmten rechtswidrigen Verhalten der unteren und der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs der Stadt Lichtenstein zu Lasten des Verbandes ausgegangen werden.

2.2.2

Der Beschluß 10/11/2015 „der Verbandsversammlung“ vom 30.11.2015 ist aufgrund eines Verstoßes gegen § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO i.V.m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG zudem auch materiell rechtswidrig.

Mit dem Beschluß 10/11/2015 „der Verbandsversammlung“ vom 30.11.2015 erstrebte die Stadt Lichtenstein den Erlass eines Erstattungsbescheides gemäß § 36 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a) SächsKAG i.V.m. § 218 Abs. 2 AO über 1.341.774 € durch den Verband zu ihren Gunsten.

Mangels entsprechendem Erstattungsanspruch der Stadt Lichtenstein gegen den Verband war und ist allerdings der Erlass eines derartigen Erstattungsbescheides über 1.341.774 € ausgeschlossen.

Gemäß dem der unteren und der oberen Rechtsaufsichtsbehörde vorliegenden und demnach auch Ihnen bekannten „Feststellungsbericht des Beauftragten Verbandsvorsitzenden zur Gesamtsituation Umlagen des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' der Jahre 2010 bis 2015“ vom 01.03.2017 [kurz: „Bericht vom 01.03.2017“] hat der Verband mit den bestandskräftigen Umlagebescheiden für die Jahre 2010, 2011 und 2012 vom 16.12.2010, 15.03.2011 und 20.12.2012 Umlagezahlungen in Höhe von 447.184,50 €, 152.145 € und 1.011.059 € gegenüber der Stadt Lichtenstein festgesetzt, woraufhin die Stadt Lichtenstein Zahlungen in Höhe von 447.184,50 €, 152.145 € und 411.729,50 € geleistet hat:

Umlagebescheid				„Rückzahlung“ vom 14.04.2014		
Jahr	Datum	festgesetzt	gezahlt	Anordnung Nr.	Betrag	Anordnender
2010	16.12.2010	447.184,50 €	447.184,50 €	2012022612/0	97.184,50 €	Wolfgang Sedner
				2013016127	350.000,00 €	[unleserlich]
2011	15.03.2011	152.145,00 €	152.145,00 €	2012022616/0	152.145,00 €	Wolfgang Sedner
2012	20.12.2012	1.011.059,00 €	411.729,50 €	2013017254	411.729,50 €	Kathrin Otto

Die vorgenannten, durch den Verband gegenüber der Stadt Lichtenstein erlassenen Umlagebescheide für die Jahre 2010, 2011 und 2012 vom 16.12.2010, 15.03.2011 und 20.12.2012 sind bestandskräftig. Die Stadt Lichtenstein hat keinen Widerspruch gegen diese Umlagebescheide eingelegt.

Die Aufhebung oder Änderung von Umlagebescheiden außerhalb des Widerspruchsverfahrens bestimmt sich allerdings nicht nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG, sondern unterliegt nach sächsischem Landesrecht den Änderungsvorschriften der §§ 172 ff. AO.

Im Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 31.03.2014 - 5 A 124/13 - heißt es hierzu:

„Die entsprechend anwendbaren §§ 172 ff. AO bieten für eine Änderung keine Rechtsgrundlage.

...

Nach der Entscheidung des Landesgesetzgebers ist die Abänderung von Kommunalabgabenbescheiden - jedenfalls außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens - nur eingeschränkt möglich (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG, §§ 172 ff. AO; § 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsKAG, § 367 Abs. 2 Satz 2 AO).

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz verweist für Kommunalabgaben spezifisch - und teilweise mit Modifikationen - auf die §§ 172 ff. AO (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG).

In der Abgabenordnung gelten für die Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden und ihnen gleichstehenden Bescheiden die §§ 172 ff. AO.

Sie gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs als speziellere Gesetze (leges speciales) den allgemeinen Bestimmungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten in §§ 130 ff. AO vor.

Dieser Vorrang besteht auch im Rahmen der Verweisung von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG.

Die Verweisung erstreckt sich nicht nur auf kommunale Steuerbescheide, sondern auf alle Kommunalabgabenbescheide, d.h. auch auf kommunale Gebühren- und Beitragsbescheide. Dies folgt aus § 3 Abs. 4 Nr. 2 SächsKAG, der vorsieht, daß die Vorschriften der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzu-

wenden sind, daß dem Begriff der Steuer, allein oder im Wortzusammenhang, der Begriff der Abgabe entspricht. Das Wort 'Steuerbescheid' in §§ 172 ff. AO ist somit bei der entsprechenden Anwendung durch das Wort 'Abgabenbescheid' zu ersetzen. Folglich spricht auch § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG im vorletzten Satzteil von 'Abgabenbescheide'.

Die Anwendung der §§ 172 ff. AO auf alle Kommunalabgabenbescheide steht in Übereinstimmung mit dem auch aus der Entstehungsgeschichte (...) erkennbaren Sinn und Zweck der Verweisung, Abgabenbescheide 'erhöhten Bestandskraftregelungen' zu unterwerfen.

Die Erwägung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit gegenüber dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit bei diesen Bescheiden größeres Gewicht zu verleihen, erfaßt alle Abgabenbescheide einschließlich der Gebühren- und Beitragsbescheide.

Der Landesgesetzgeber ist frei, die Abänderbarkeit von Bescheiden nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz durch einen Verweis auf die §§ 172 ff. AO einzuschränken, weil es ein bundesrechtliches Gebot, kommunale Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben, nicht gibt (...). Von einer Anwendbarkeit der §§ 172 ff. AO auf Beitragsbescheide ging der Senat deshalb auch in seiner bisherigen Rechtsprechung aus (...).

...

Eine Befugnis zur Änderung bestand nicht.

Eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren (§ 72 VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsKAG, § 367 Abs. 2 Satz 2 AO) kam hier nicht (mehr) in Betracht, weil das Widerspruchsverfahren mit Erlaß des Widerspruchsbescheids abgeschlossen war.

Eine Teilabhilfe gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO scheidet aus, weil mit der Entscheidung - wie ausgeführt - nicht dem Antrag der Klägerin, die eine Reduzierung der festgesetzten Beiträge anstrebt, entsprochen, sondern der Gegenstand, auf den sich die Beitragserhebung bezieht, erweitert wurde.

§ 173 AO greift ebenfalls nicht ein; es fehlt an der Voraussetzung, daß sich die Abgabenhöhe ändert.

Für § 174 Abs. 1 AO fehlt es an einem Änderungsantrag. Die Klägerin hat keinen entsprechenden Antrag auf (schlichte) Änderung gestellt, sondern einen Rechtsbehelf mit anderer Zielrichtung - Herabsetzung der Beitragshöhe - eingelegt.

§ 174 Abs. 2 AO betrifft die doppelte Berücksichtigung von Sachverhalten zugunsten des Abgabenschuldigen, für die es hier keinen Anknüpfungspunkt gibt.

Es fehlt auch an einem negativen Widerstreit (§ 174 Abs. 3 AO).

Ein Fall des § 174 Abs. 4 AO war bei der Abänderung 2009 nicht gegeben; es fehlte an der Aufhebung oder Abänderung eines Bescheids zugunsten der Klägerin. Ob die Vorschrift es zuläßt, nach Abschluß dieses Gerichtsverfahrens (vgl. § 174 Abs. 4 Satz 2 VwGO) die richtigen abgabenrechtlichen Folgerungen zu ziehen, ist vom Senat nicht zu entscheiden.“

Der Erlaß eines Erstattungsbescheides gemäß § 36 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a) SächsKAG i.V.m. § 218 Abs. 2 AO betreffend die von der Stadt Lichtenstein auf die Umlagebescheide für die Jahre 2010, 2011 und 2012 vom 16.12.2010, 15.03.2011 und 20.12.2012 in Höhe von 447.184,50 €, 152.145 € und 411.729,50 € geleisteten Zahlungen ist ausgeschlossen, weil die vorgenannten Umlagebescheide bestandskräftig sind und gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ein Umlagebescheid, soweit er nicht vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, nur aufgehoben oder geändert werden darf,

- a) soweit der Umlagepflichtige zustimmt oder seinem Antrag der Sache nach entsprochen wird; dies gilt jedoch zugunsten des Umlagepflichtigen nur, soweit er vor Ablauf der Widerspruchsfrist zugestimmt oder den Antrag gestellt hat oder soweit die Behörde einem Widerspruch oder einer Klage abhilft,
- b) soweit er von einer sachlich unzuständigen Behörde erlassen worden ist,
- c) soweit er durch unlautere Mittel, wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
- d) soweit dies sonst gesetzlich zugelassen ist; die §§ 130 und 131 AO gelten nicht.

Wie Ihnen bekannt ist, wurden zwar sämtliche Umlagebescheide des Verbandes durch unlautere Mittel im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c) AO erwirkt, denn der in den maßgeblichen Haushaltsplänen durch die Stadt Lichtenstein „konstruierte“ Ausweis eines durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SächsKom-ZG beruhte praktisch in jedem Haushaltsjahr seit Bildung des Verbandes auf Untreue-, Betrugs- und Subventionsbetrugsstraftaten, wie wir unter Ziffer 1.4.3 unseres Schreibens vom 01.11.2019 darlegten.

Auf die Erwirkung der besagten Umlagebescheide durch unlautere Mittel im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c) AO kann sich die Stadt Lichtenstein indessen nicht berufen, da sie selbst jene Umlagebescheide für den Verband erstellt hat und deren Bürgermeister zugleich Verbandsvorsitzender war.

Obwohl der Erlaß von (rechtmäßigen) Erstattungsbescheiden ausgeschlossen war, wurden gemäß dem Bericht vom 01.03.2017 am 14.04.2014 „Zurückzahlungen“ des Verbandes an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 447.184,50 €, 152.145 € und 411.729,50 € bezüglich der bestandskräftigen Umlagebescheide für die Jahre 2010, 2011 und 2012 vom 16.12.2010, 15.03.2011 und 20.12.2012 durch den damaligen Verbandsvorsitzenden und Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Herrn Wolfgang Sedner bzw. die Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Lichtenstein Frau Kathrin Otto angeordnet und durch die Kasse der Stadt Lichtenstein ausgeführt.

Mit der Vornahme der vorgenannten „Zurückzahlungen“ an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 447.184,50 € + 152.145 € + 411.729,50 € = 1.011.059 € am 14.04.2014 haben der damalige Verbandsvorsitzende und Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Herr Wolfgang Sedner und die Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Lichtenstein Frau Kathrin Otto die ihnen obliegende Pflicht, die Vermögensinteressen des Verbandes wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem Verband einen Nachteil im Sinne von § 266 Abs. 1 StGB zugefügt.

Anstatt mit den einschlägigen rechtsaufsichtlichen Mitteln dafür zu sorgen, daß die mit o.g. rechtsgrundlosen „Zurückzahlungen“ an die Stadt Lichtenstein bewirkte strafrechtlich relevante pflichtwidrige Schädigung der zu betreuenden Haushaltsmittel rückgängig gemacht wird, hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde die Heranziehung der veruntreuten Haushaltsmittel zum Haushaltsausgleich im Sinne von § 72 Abs. 4 SächsGemO im Haushalt der Stadt Lichtenstein bestätigt und damit den Straftatbestand der Begünstigung gemäß § 257 StGB erfüllt.

Der Beschluß 10/11/2015 „der Verbandsversammlung“ vom 30.11.2015 ist demnach entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 2.2.1 nicht nur formell, sondern aufgrund eines Verstoßes gegen § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO i.V.m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG zudem auch materiell rechtswidrig.

Denn dem beschlußgegenständlichen angeblichen „Erstattungsanspruch des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein auf geleistete Umlagen bzw. Abschlagszahlungen/Vorausleistungen auf die Umlagen aus den Jahren 2010 bis 2015 bzw. 2013 bis 2015 ... in Höhe von 1.341.774 €“ stand am 30.11.2015 jedenfalls ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch in Höhe der am 14.04.2014 veruntreuten Haushaltsmittel von 1.011.059 € entgegen.

Die für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch Sie - haben es pflichtwidrig unterlassen, Strafanzeige gegen den damaligen Verbandsvorsitzenden und Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Herrn Wolfgang Sedner und gegen die Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Lichtenstein Frau Kathrin Otto zu erstatten, weshalb zusätzlich der Straftatbestand der Strafvereitelung gemäß § 258 StGB verwirklicht worden sein dürfte.

2.2.3

Mit Schreiben vom 18.12.2015 hat die Gemeinde St.Egidien Einspruch gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG (hier wie sonst i.V.m. § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG) gegen den Beschluß 10/11/2015 vom 30.11.2015 eingelegt.

Der Einspruch hat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 SächsKomZG aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsKomZG hat auf den Einspruch die Verbandsversammlung erneut zu beschließen.

Ein Neubeschluß gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsKomZG ist bislang nicht erfolgt.

Der Beschluß 10/11/2015 vom 30.11.2015 durfte und darf aufgrund der fortdauernden Sperrwirkung des Einspruchs vom 18.12.2015 nicht vollzogen werden.

2.3

In der von dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Herrn Thomas Nordheim zur Sitzung der Verbandsversammlung am 27.09.2017 unter dem Tagesordnungspunkt 4 eingebrachten Beschlußvorlage BV 03/09/2017 vom 19.09.2017 heißt es:

„Einreichende Stelle: Zweckverband Gewerbegebiete
'Am Auersberg/Achat'
Sprecher: stv. Verbandsvorsitzender

Lichtenstein, den 19.09.2017

Vorlagen-Nr.: BV 03/09/2017
Sitzungsdatum: 27.09.2017

Beschlußvorlage

für die **2. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung** des Jahres 2017
des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'

Gegenstand der Vorlage:

**Verbandsumlagen des Zweckverbandes 'Am Auersberg/Achat' (§ 14 VS),
Aufhebung der Umlagebescheide aus Vorjahren**

Erarbeitet von: Herrn [Ulf] Thomas

Beschlußvorschlag:

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung beschließen:

1. ...
2. ...
3. die Bestätigung der bereits vollzogenen Aufhebung aller weiteren Umlagebescheide an die Verbandsmitglieder für die Haushaltsjahre 2010, 2012, 2013 und 2014,
4. die Ermächtigung an den Verbandsvorsitzenden zur Auskehr aller noch nicht zurückgezahlten Haushaltsbeträge, die auf die vorgenannten Umlagebescheide geleistet wurden,
5. die Bestätigung aller bereits von den Verbandsvorsitzenden in den vergangenen Jahren zurückgezahlten Haushaltsbeträge, die auf die vorstehend genannten Umlagebescheide geleistet wurden.

Bürgermeister Thomas Nordheim
stellvertretender Verbandsvorsitzender“

Der Beschluß 03/09/2017 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 27.09.2017

- in Anwesenheit des Amtsleiters des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Zwickau, Herrn Udo Bretschneider und
- in Abwesenheit eines Vertreters der Gemeinde St.Egidien

„gefaßt“, in dem der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Herr Thomas Nordheim gemäß § 52 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG die vier Stimmen des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein „abgegeben“ hat:

„Beschluß

Beschluß-Nr.: 03/09/17

Betrifft: Verbandsumlage des Zweckverbandes 'Am Auersberg/Achat' (§ 14 VS), Aufhebung der Umlagebescheide aus Vorjahren

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung beschließen:

1. ...
2. ...
3. **die Bestätigung der bereits vollzogenen Aufhebung aller weiteren Umlagebescheide an die Verbandsmitglieder für die Haushaltsjahre 2010, 2012, 2013 und 2014,**
4. **die Ermächtigung an den Verbandsvorsitzenden zur Auskehr aller noch nicht zurückgezahlten Haushaltsbeträge, die auf die vorgenannten Umlagebescheide geleistet wurden,**
5. **die Bestätigung aller bereits von den Verbandsvorsitzenden in den vergangenen Jahren zurückgezahlten Haushaltsbeträge, die auf die vorstehend genannten Umlagebescheide geleistet wurden.**

*Bürgermeister Thomas Nordheim
stellvertretender Verbandsvorsitzender*

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	7 (4 Lichtenstein / 3 St.Egidien)
davon anwesend:	4 (4 Lichtenstein)
Ja-Stimmen:	4 (4 Lichtenstein)
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine
Ausschluß wegen Befangenheit gem. § 20 SächsGemO:	kein Ausschluß“

Der Unterfertigende hat als Vertreter der Gemeinde St.Egidien bei Aufruf des Tagesordnungspunktes 4 mit der vorgenannten Beschlußvorlage BV 03/09/2017 die Sitzung der Verbandsversammlung verlassen, da es nach seiner Auffassung jedenfalls bei den Ziffern 3 bis 5 des Beschlußvorschlags um die „Bestätigung“ von Haushaltsuntreuestraftaten im Sinne von § 266 StGB geht.

2.4

Mit Bescheiden vom 18.12.2015¹ und 28.06.2016² hat die Landesdirektion Sachsen Herrn Jan Richter für die Zeit vom 01.01.2016 bis 30.06.2017 zum Beauftragten des Verbandes bestellt, welcher alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wahrzunehmen hatte.

Kurz nach Beendigung der Tätigkeit von Herrn Jan Richter hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim am 11.10.2017 Umlagebescheide des Verbandes für das Jahr 2016 gegenüber der Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.229.550 € und gegenüber der Gemeinde St.Egidien in Höhe von 526.950 € sowie weitere Umlagebescheide erlassen:

Haus-halts-jahr	Haushalts-satzung	Umlage	Umlagebe-scheid(e)	Umlageanteil Stadt Lichtenstein	Umlageanteil Gemeinde St.Egidien
2016	19.12.2016	1.756.500 €	11.10.2017	1.229.550 €	526.950 €
2017	30.01.2018	400.900 €	23.04.2018	280.630 €	120.270 €

Wie Ihnen aus der von Ihnen vorgenommenen rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushalts-satzung des Verbandes für das Jahr 2019 bekannt ist, hat der Verband im Jahr 2017 keine Umlagezahlungen vereinnahmt, denn weder die Stadt Lichtenstein, noch die Gemeinde St.Egidien haben im Jahr 2017 Zahlungen auf die Umlagebescheide vom 11.10.2017 über 1.229.550 € bzw. 526.950 € geleistet.

Im Finanzhaushalt des Verbandes für das Jahr 2019 heißt es in Bezug auf das Ergebnis des Vorvorjahres 2017:

Zweckverband Gewerbegebiet Planjahr 2019 Version 1				Finanzhaushalt	
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorvorjahres			
		2017			
		1			
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00			
	darunter: Grundsteuern A und B	0,00			
	Gewerbesteuer	0,00			
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	0,00			
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00			
2	+ Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	0,00			
	• 6182000 Einzahlung Umlage an Zweckverband	0,00			
	• 6182900 Sonstige allgemeine Umlagen - Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00			
	• 6182901 Sonstige allgemeine Umlagen - Gemeinden und Gemeindeverbände - informativ	0,00			

¹ Az. C21-2241.10/6/82.

² Az. L21-2217/166/1.

Mit Schreiben vom 16.10.2017 hat die Gemeinde St.Egidien den gegenüber ihr erlassenen Umlagebescheid für das Jahr 2016 vom 11.10.2017 über 526.950 € angefochten. Mit Beschluß vom 23.04.2018 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 16.10.2017 angeordnet. Die Beschwerde des Verbandes hiergegen hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluß vom 13.05.2019 zurückgewiesen.

Die Stadt Lichtenstein hat den gegenüber ihr erlassenen Umlagebescheid für das Jahr 2016 vom 11.10.2017 über 1.229.550 € nicht angefochten. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Wie Ihnen aus der von Ihnen vorgenommenen rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2019 bekannt ist, hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim im Jahr 2017

1. „seinen“ unter Ziffer 2.2 dargelegten, formell und materiell rechtswidrigen sowie einspruchsbehafteten Beschluß 10/11/2015 „der Verbandsversammlung“ vom 30.11.2015 über die „Anerkennung des Erstattungsanspruches des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein auf geleistete Umlagen bzw. Abschlagszahlungen/Vorausleistungen auf die Umlagen aus den Jahren 2010 bis 2015 bzw. 2013 bis 2015 und die Veranschlagung einer Rückerstattung an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.341.774 € in der Haushaltssatzung des Verbandes“ vollzogen,
2. hinsichtlich eines Teilbetrages hieraus in Höhe von 1.229.550 € mit der Stadt Lichtenstein, dessen Bürgermeister Herr Thomas Nordheim ist, wechselseitig nach § 226 AO (i.V.m. § 36 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a) SächsKAG) die Aufrechnung mit dem Anspruch des Verbandes aus dem Umlagebescheid für das Jahr 2016 vom 11.10.2017 über 1.229.550 € erklärt und
3. hinsichtlich des verbliebenen „Restbetrages“ in Höhe von 112.224 € bei der Stadt Lichtenstein, dessen Bürgermeister Herr Thomas Nordheim ist, eine Stundung bis 31.12.2018 beantragt, welche die Stadt Lichtenstein auch gewährt hat.

Im Ergebnishaushalt des Verbandes für das Jahr 2019 heißt es in Bezug auf das Ergebnis des Vorvorjahres 2017:

Zweckverband Gewerbegebiet Planjahr 2019 Version 1			
			Ergebnishaushalt
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorvorjahres	
		2017	
		1	
	Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	1.354.520,38	
	• 4431100 Aufwendungen für Büromaterial	86,38	
	• 4431700 Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	9.729,70	
	• 4431800 sonstige Geschäftsaufwendungen	394,96	
	• 4431810 Aufwendungen für Kontogebühren	239,70	
	• 4441000 Steuern, Versicherungen und Schadensfälle	2.295,64	
	• 4452000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.341.774,00	

Im Vorbericht vom 10.12.2018 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2019 heißt es auf Seite 18:

Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
Haushalt 2019

Von der Mitgliedsgemeinde Lichtenstein wurden die Umlagen gezahlt. Die Stadt Lichtenstein hat hieraus noch einen Erstattungsanspruch in Höhe von 112 TEUR. Dieser wurde dem ZV GGe bis Ende des Jahres gestundet.

Mit seinem vorgenannten Antrag an die Stadt Lichtenstein, den verbliebenen „Restbetrag“ in Höhe von 112.224 € bis 31.12.2018 zu stunden, hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim nach „seinen“ o.g. Beschlüssen 10/11/2015 vom 30.11.2015 und 03/09/2017 vom 27.09.2017 den vermeintlichen Erstattungsanspruch der Stadt Lichtenstein gegen den Verband über 1.341.774 € sodann auch rechtsgeschäftlich anerkennen wollen.

Im Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 15.03.2000 - 10 AZR 101/99 - heißt es hierzu:

„Auch in einer Bitte um Stundung kann eine deklaratorische Anerkennung der Forderung zu sehen sein.“

Mit der hinsichtlich des besagten (Teil-)Betrages in Höhe von 1.229.550 € zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Verband ausweislich der im Ergebnis- und Finanzhaushalt des Verbandes für das Jahr 2019 vermerkten Ergebnisse des Vorvorjahres 2017 vorgenommenen Aufrechnung hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende und Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Thomas Nordheim wechselseitige Forderungen in eben dieser Höhe, nämlich

1. die Forderung des Verbandes gegen die Stadt Lichtenstein aus dem Umlagebescheid für das Jahr 2016 vom 11.10.2017 über 1.229.550 € und
2. eine angebliche Forderung der Stadt Lichtenstein gegen den Verband aus „seinen“ Beschlüssen 10/11/2015 und 03/09/2017 vom 30.11.2015 und 27.09.2017 mit einem Teilbetrag von 1.229.550 € aus 1.341.774 €

gemäß § 226 Abs. 1 AO i.V.m. § 389 BGB zum Erlöschen bringen wollen und ungeachtet der Rechtmäßigkeit zum Erlöschen gebracht.

Ausweislich des im Finanzhaushalt des Verbandes für das Jahr 2019 vermerkten Ergebnisses des Vorvorjahres 2017 hat die Stadt Lichtenstein im Jahr 2017 aufgrund der vorgenommenen Aufrechnung keine Zahlungen auf den Umlagebescheid für das Jahr 2016 vom 11.10.2017 über 1.229.550 € an den Verband geleistet und darüberhinaus gemäß den Ausführungen auf Seite 18 des Vorberichtes vom 10.12.2018 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2019 dem Verband den aus ihrer Sicht verbliebenen „Restbetrag“ in Höhe von 112.224 € auf Antrag des Verbandes bis 31.12.2018 gestundet.

3

Wie Ihnen aus der von Ihnen vorgenommenen rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2018 bekannt ist, hat der Verband im dortigen Finanzhaushalt eine „Erstattungszahlung“ an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 105.000 € veranschlagt:

Zweckverband Gewerbegebiet Planjahr 2018				
Finanzhaushalt				
Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	Ansatz des Haushalts- jahres (Planjahr)
		2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR
		1	2	3
	+ - 7221000 Auszahlungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Infrastrukturvermögens	0,00	200	200
	+ - 7241100 Auszahlungen zur Bewirtschaftung - sonstige	0,00	0	20.000
	+ - 7253000 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Gegenständen bis 410 €	312,26	0	0
13	+ Zinsen und sonstige Auszahlungen	88.637,39	116.500	102.100
	+ - 7512000 Zinsauszahlungen an Gemeinden	15,11	0	0
	+ - 7517000 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	78.480,96	91.500	54.100
	+ - 7517001 Zinsauszahlungen Kassenkredit	10.141,32	25.000	48.000
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.975,05	281.950	300.650
	+ - 7431100 Auszahlungen für Büromaterial	0,00	250	1.550
	+ - 7431400 Auszahlungen für Öffentliche Bekanntmachungen	534,79	0	0
	+ - 7431700 Auszahlungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Auszahlungen	10.400,46	173.750	191.150
	+ - 7431800 Auszahlungen für sonstige Geschäftsausgaben	394,96	400	400
	+ - 7431810 Auszahlungen für Kontogebühren	3,32	50	50
	+ - 7441000 Steuern, Versicherungen und Schadensfälle	4.593,52	2.500	2.500
	+ - 7452000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	105.000	105.000
	+ - 7482000 Auszahlungen für Säumniszuschläge	48,00	0	0

Wie sich aus dem im Auslegungsentwurf vom 12.11.2019 des Finanzhaushaltes des Verbandes für das Jahr 2020 vermerkten Ergebnis des Vorvorjahres 2018 ergibt, hat der Verband im Jahr 2018 nicht eine „Erstattungszahlung“ in Höhe der veranschlagten 105.000 €, sondern tatsächlich eine „Erstattungszahlung“ in Höhe von 105.000 € + 1.341.774 € = 1.446.774 € an die Stadt Lichtenstein geleistet:

Zweckverband Gewerbegebiet Planjahr 2020 Version 1			Finanzhaushalt	
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorvorjahres	
			2018	
			1	
	• 7211100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0,00	
	• 7221000 Auszahlungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Infrastrukturvermögens		2.253,31	
	• 7231000 Auszahlungen für Mieten und Pachten		0,00	
	• 7241100 Auszahlungen zur Bewirtschaftung - sonstige		0,00	
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		44.763,70	
	• 7517000 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute		37.741,49	
	• 7517001 Zinsauszahlungen Kassenkredit		7.022,21	
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		0,00	
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.484.766,13	
	• 7431100 Auszahlungen für Büromaterial		1.645,33	
	• 7431600 Auszahlungen für Dienstreisen		11,00	
	• 7431700 Auszahlungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Auszahlungen		33.712,30	
	• 7431800 Auszahlungen für sonstige Geschäftsausgaben		0,00	
	• 7431810 Auszahlungen für Kontogebühren		267,77	
	• 7441000 Steuern, Versicherungen und Schadensfälle		2.355,73	
	• 7452000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.446.774,00	

Daß heißt, der Verband hat im Jahr 2018 unter Inanspruchnahme des ihm gewährten Kassenkredites nicht nur die veranschlagte „Erstattungszahlung“ in Höhe von 105.000 € und den o.g., bis 31.12.2018 gestundeten „Restbetrag“ in Höhe von 112.224 € an die Stadt Lichtenstein gezahlt, sondern zusätzlich „nochmals“ jene im Jahr 2017 durch Aufrechnung zum Erlöschen gebrachte angebliche Erstattungsforderung der Stadt Lichtenstein gegen den Verband aus den Beschlüssen 10/11/2015 und 03/09/2017 von Herrn Thomas Nordheim vom 30.11.2015 und 27.09.2017 mit dem (Teil-)Betrag von 1.229.550 €.

4

Mit den gemäß den Ausführungen unter Ziffer 3 von dem Verband erlangten liquiden Mitteln in Höhe von 1.229.550 € hat die Stadt Lichtenstein gemäß den Angaben im Auslegungsentwurf vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 im Jahr 2018 eine Zahlung in Höhe von 1.229.550 € auf den Umlagebescheid für das Jahr 2016 vom 11.10.2017 an den Verband geleistet, obwohl Herr Thomas Nordheim die Umlageforderung des Verbandes gegen die Stadt Lichtenstein aus dem besagten Bescheid vom 11.10.2017 durch Aufrechnung zum Erlöschen gebracht hat.

Die im Jahr 2018 durch die Stadt Lichtenstein auf den Umlagebescheid für das Jahr 2016 vom 11.10.2017 an der Verband in Höhe von 1.229.550 € geleistete Zahlung diene ersichtlich der „Konstruktion“ eines rechtswidrigen Erstattungsanspruchs der Stadt Lichtenstein gegen den Verband und insoweit der Vorbereitung einer weiteren Haushaltsuntreuestraftat im Sinne des § 266 StGB.

Obwohl die unter Ziffer 2.2.2 dargelegten Voraussetzung nach §§ 172 ff. AO nicht vorliegen, hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim mit Bescheid vom 29.08.2019 den bestandskräftigen Umlagebescheid für das Jahr 2016 vom 11.10.2017 gegenüber der Stadt Lichtenstein aufgehoben und mit Schreiben vom 15.10.2019 bei der Stadt Lichtenstein, deren Bürgermeister Herr Thomas Nordheim ist, die Stundung eines angeblichen „Rückforderungsanspruchs“ der Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.229.550 € bis zum 31.01.2021 beantragt.

Im Vorbericht des Auslegungsentwurfs vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 heißt es hierzu auf Seite 7 und 8:

Der Umlagebescheid 2016 für das VM Lichtenstein wurde am 29.08.2019 aufgehoben. Hieraus resultiert eine Rückforderung seitens der Stadt Lichtenstein gegenüber dem ZV GGe iHv. 1.229.550 EUR. Aufgrund der Liquiditätssituation hat der ZV GGe eine Stundung dieser Verbindlichkeiten bis zum 31.01.2021 beim VM Lichtenstein beantragt. **Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 die Stundung bestätigt.**

Wie bereits unter Ziffer 2.4 dargelegt, hat der stellvertretende Verbandsvorsitzenden Thomas Nordheim mit seinem Stundungsantrag an die Stadt Lichtenstein die besagte Erstattungsforderung der Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.229.550 € anerkannt (vgl. BAG, Urt. v. 15.03.2000 - 10 AZR 101/99 -).

Wie in dem Vorbericht des Auslegungsentwurfs vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 dargelegt, hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am Tag zuvor, am 11.11.2019 unter der Beschlußvorlage V 03/11/2019 dem Stundungsantrag des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thomas Nordheim betreffend die angebliche Erstattungsforderung der Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.229.550 € stattgegeben.

In der veröffentlichten Einladung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein am 11.11.2019 heißt es:

E I N L A D U N G

zur 4. ordentlichen öffentlichen Stadtratssitzung

am Montag, dem 11. November 2019, 18:00 Uhr

**im Neuen Rathaus, Mehrzweckraum,
Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung sowie Benennen von zwei Stadträten, welche die Niederschrift unterzeichnen

7.2 Stundung von Forderungen (V 03/11/2019)

7.3 Stundung von Forderungen (V 04/11/2019)

Ich lade alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lichtenstein zu dieser Stadtratssitzung herzlich ein.

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Die veröffentlichten Beschlußvorschläge V 03/11/2019 und V 04/11/2019 lauten:

V 03/11/2019

Beratung und Beschluss über die Stundung von Forderungen

Der Stadtrat stundet dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ offene Forderungen.

V 04/11/2019

Beratung und Beschluss über die Stundung von Forderungen

Der Stadtrat stundet dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ offene Forderungen.

Es ist davon auszugehen, daß der Verband mit der Stadt Lichtenstein die Zahlung von Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat vereinbart hat.

Die Stundung der angeblichen Erstattungsforderung der Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.229.550 € bis 31.01.2021 soll deren Fälligkeit und damit deren Veranschlagungsfähigkeit in das Jahr 2021 verlagern mit dem Ziel, die Gemeinde St.Egidien in Höhe von 30 % - das entspricht 368.865 € - zu einer umlagefinanzierten Bedienung jener angeblichen Erstattungsforderung der Stadt Lichtenstein heranziehen zu können.

In dem Vorbericht des Auslegungsentwurfs vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 heißt es auf Seite 18 und 19:

„Das VM Stadt Lichtenstein hat demnach Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Verbandsumlage iHv. 1.229.550 EUR.

Der Betrag wird durch die Stadt Lichtenstein bis 31.01.2021 gestundet.

Die Rückzahlung wird somit im Jahr 2021 fällig und erhöht die Umlage entsprechend.“

5

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim hat bei der Stadt Lichtenstein, deren Bürgermeister er ist, nicht nur - wie unter Ziffer 4 dargelegt - bis zum 31.01.2021 die Stundung eines angeblichen „Rückforderungsanspruchs“ der Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.229.550 € aus einem rechtswidrig erlassenen Aufhebungsbescheid vom 29.08.2019 beantragt, sondern auch noch die Stundung angeblich bestehender „Forderungen aus dem Aufwendungsersatz des ZV GGe an die Stadt Lichtenstein aus der ungedeckten Restsumme der Schlussabrechnung 1997 und aus dem Aufwendungsersatz des ZV GGe an die Stadt Lichtenstein aus dem Schuldendienst aus III.3 der Schlußabrechnung 1997“.

Im Vorbericht des Auslegungsentwurfs vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 heißt es auf Seite 8:

Seit 2016 bestehen seitens der Stadt Lichtenstein gegenüber dem ZV GGe noch offene Forderungen aus dem Aufwendungsersatz des ZV GGe an die Stadt Lichtenstein aus der ungedeckten Restsumme der Schlussabrechnung 1997 und aus dem Aufwendungsersatz des ZV GGe an die Stadt Lichtenstein aus dem Schuldendienst aus III.3 der Schlussabrechnung 1997. Gemäß Anweisung des damals von der Landesdirektion Sachsen beauftragten Verbandsvorsitzenden sollten Zahlungen für Zins und Tilgung aus o. g. Forderungen ausgesetzt werden und auch im Haushaltsplan des ZV GGe ab 2016 nicht mehr veranschlagt werden. Hierzu schrieb der damalige beauftragte Verbandsvorsitzende im Vorbericht zum Haushalt 2016: „Ausweislich des vorläufigen Zwischenergebnisses der Prüfung der Landesdirektion Sachsen hat der Zweckverband die entsprechenden Zins- und Tilgungszahlungen in den Fällen, in denen der Zweckverband in der Schuldurkunde als Kreditschuldner aufgeführt ist, weiterhin zu leisten.“ Schriftliche Vereinbarung zwischen dem ZV GGe und der Stadt Lichtenstein liegen hierzu nicht vor. Die noch offenen Tilgungsleistungen betragen für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2019 insgesamt 18,9 TEUR. Die Forderungen des VMs Lichtenstein bestehen solange, bis eine anderweitige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 die weitere Stundung abgelehnt.

Im Vorbericht des Auslegungsentwurfs vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 heißt es weiterhin auf Seite 11:

Erstmals seit 2015 ist wieder der Schuldendienst gegenüber dem VM Stadt Lichtenstein im Finanzplan iHv. jährlich 6.500 EUR dargestellt. Dieser resultiert aus dem Teilbetrag iHv. 67.6 TDM aus der ungedeckten Restsumme der Schlussrechnung für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ und dem Schuldendienst zum Teilbetrag iHv. 840 TDM aus III.2 der Schlussrechnung für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ (vgl. Beschlüsse vom 12.06.1997: Nr. 05/06/97 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein und Nr. 27/06/97 des Gemeinderates der Gemeinde St. Egidien mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung vom 10.11.1997)

Wie unter Ziffer 1.4.3.2.1.1 unseres Schreibens vom 01.11.2019 dargelegt, handelt es sich bei der sog. „Schlußabrechnung“ um die Aufstellung des damaligen Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein vom 03.03.1997/28.05.1997 über die Geltendmachung eines angeblichen Aufwendungsersatzanspruches der Stadt Lichtenstein gegen den Verband betreffend bestimmte Leistungen der Stadt Lichtenstein bei der Entwicklung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“.

Wie sich im Jahr 2014 bestätigte, versuchte der damalige Bürgermeister der Stadt Lichtenstein mit seiner Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997 in der Absicht, der Stadt Lichtenstein einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Verbandes dadurch zu beschädigen, daß er sowohl durch Vorspiegelung falscher wie auch durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen in mehrfacher Weise Irrtümer im Sinne von § 263 StGB erregt hat.

Seinen Beschluß 27/06/97 vom 12.06.1997 betreffend jene in betrügerischer Absicht durch den damaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein als sog. „Schlußabrechnung“ vorgelegte Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien mit Beschluß GR 61/09 vom 26.11.2009 aufgehoben.

Indem der stellvertretende Verbandsvorsitzende Thomas Nordheim

1. auf Seite 8 des Vorberichtes des Auslegungsentwurfs vom 12.11.2019 zur Haushaltsatzung des Verbandes für das Jahr 2020 berichtet, daß „die noch offenen Tilgungsleistungen [des Verbandes gegenüber der Stadt Lichtenstein] für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2019 insgesamt 18,9 TEUR“ betragen und „die Forderungen des VMs Lichtenstein ... solange [bestehen], bis eine anderweitige gerichtliche Entscheidung vorliegt“,
2. auf Seite 11 des Vorberichtes des Auslegungsentwurfs vom 12.11.2019 zur Haushaltsatzung des Verbandes für das Jahr 2020 berichtet, daß „erstmalig seit 2015 ... wieder der Schuldendienst gegenüber dem VM Stadt Lichtenstein im Finanzplan iHv. jährlich 6.500 EUR dargestellt“ ist, welcher „aus dem Teilbetrag iHv. 67,6 TDM aus der ungedeckten Restsumme der Schlußrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg' und dem Schuldendienst zum Teilbetrag iHv. 840 TDM aus III.2 der Schlußrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg'“ resultiert und
3. bei der Stadt Lichtenstein, deren Bürgermeister er ist, mit Schreiben vom 15.10.2019 eine Stundung der behaupteten Forderungen bis 31.01.2021 beantragt hat,

dürfte er mit dem insoweit vorsätzlich rechtswidrig erklärten Anerkenntnis sowohl den Betrugstatbestand des § 263 StGB, als auch den Untreuetatbestand des § 266 StGB verwirklicht haben.

Der diesbezügliche Beschlußvorschlag V 04/11/2019 von Herrn Bürgermeister Thomas Nordheim, dem Stundungsantrag des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thomas Nordheim vom 15.10.2019 zuzustimmen, wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 11.11.2019 mehrheitlich abgelehnt.

Der Betrugstatbestand des § 263 StGB im Zusammenhang mit der Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997 ist vorliegend nicht nur aus dem unter Ziffer 1.4.3.2.1.2 im Schreiben vom 01.11.2019 abermals ausführlich dargelegten Grund der erfolgten Geltendmachung eines Aufwendungsersatzanspruches betreffend den von der Stadt Lichtenstein bei der Deutschen Ausgleichsbank im Februar 1991 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. für verbandsaufgabenfremde Investitionen der Stadt Lichtenstein zur Erschließung des Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein aufgenommenen Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM verwirklicht worden.

Der Betrugstatbestand des § 263 StGB im Zusammenhang mit der Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997 ist beispielsweise auch dadurch verwirklicht worden, daß ein Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 7.876.666,70 DM für Zinsen geltend gemacht worden ist, die die Stadt Lichtenstein auf den von ihr im Oktober 1990 bei der Deutschen Ausgleichsbank über 20.000.000 DM aufgenommenen Kredit Kto.-Nr. 290758 gezahlt hat, obwohl der Kredit Kto.-Nr. 290758 jedenfalls in Höhe von 19.158.000 DM gemäß den Ausführungen von Herrn Bürgermeister Thomas Nordheim im Schreiben an die Landesdirektion Sachsen vom 07.08.2015 nicht für Investitionen des Verbandes verwendet worden ist.

Den mit der Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch Ihnen - ist bekannt, daß eine Mehrung des Anlagevermögens des Verbandes infolge einer Verwendung der der Stadt Lichtenstein mit den Krediten der Deutschen Ausgleichsbank Kto.-Nr. 290758 und 305229 gewährten Kreditmittel über 20.000.000 DM und 10.000.000 DM nicht nachgewiesen und nicht nachweisbar ist.

Den mit der Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch Ihnen - ist ebenso bekannt, daß gemäß § 82 Abs. 1 SächsGemO Kredite bzw. gemäß § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen nur für Investitionen, also für Ausgaben zur Mehrung des Anlagevermögens aufgenommen bzw. begründet werden dürfen.

Im Schreiben der Stadt Lichtenstein an die Landesdirektion Sachsen vom 07.08.2015 heißt es:

„Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (ZVGGe)

Hier: Erläuterung zu dem Kredit 1.1 der Schlußabrechnung 1997 (SRg97)
(Kreditnr. 81-290758 bei der Deutschen Ausgleichsbank)

Sehr geehrter Herr Clauß,

unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 21.07.2015 zur Struktur der Schlußabrechnung 1997 des ZVGGe informieren wir nochmals wie folgt:

Der unter 1.1 der SRg97 aufgeführte Kredit befindet sich nur zu einem Anteil i.H.v. 842 TDM in der Kreditübersicht des ZVGGe (DKB-Kredit lfd. Nr. 10 unserer Aufstellung; siehe dazu bitte 1.3 der SRg97).

Die Restsumme i.H.v. 19,158 TDM wurde nach unserem Verständnis der Aktelage nicht auf den ZVGGe übertragen/umgeschuldet.

1995 wurden die gesamten 20 Mio DM in Teilbeträgen bei der Stadt Lichtenstein umgeschuldet, lediglich der Teilbetrag i.H.v. 842 TDM wurde intern durch Rechnungslegung an den ZVGGe weiterberechnet.

Der Kreditnehmer im Außenverhältnis blieb dabei immer die Stadt Lichtenstein.

Der genaue Schuldenverlauf bei der Stadt Lichtenstein ist diesbezüglich für den Zweckverband irrelevant.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Nordheim“

Den mit der Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch Ihnen - ist bekannt, daß die Stadt Lichtenstein jedenfalls in Bezug auf den vorgenannten Teilkreditbetrag in Höhe von 19.158.000 DM aus dem von ihr bei der Deutschen Ausgleichsbank im Oktober 1990 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. aufgenommenen Kredit Kto.-Nr. 290758 über 20.000.000 DM eine Verwendung zur Mehrung des Anlagevermögens des Verbandes nie nachgewiesen und im übrigen auch gar nicht behauptet hat.

Der Geltendmachung eines angeblichen Aufwendungsersatzanspruches der Stadt Lichtenstein gegen den Verband betreffend bestimmte Leistungen der Stadt Lichtenstein bei der Entwicklung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ unter Bezugnahme auf die Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997, der sog. „Schlußabrechnung“, liegen demnach mehrere Betrugshandlungen des damaligen Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein im Sinne von § 263 StGB zu Grunde.

Wie den für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch Ihnen - bekannt ist, hat das Landratsamt Chemnitzer Land seinen Bescheid vom 10.11.1997, auf den in dem o.g. Vorbericht des Auslegungsentwurfs vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 auf Seite 11 Bezug genommen wird, vorsätzlich rechtswidrig erlassen.

In dem Bescheid des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10.11.1997 heißt es:

„Landkreis Chemnitzer Land
Landratsamt

ZV Gewerbegebiete
'Am Auersberg/Achat'
Vorsitzender
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen (Bitte bei Antwort angeben!)	Telefon (Durchwahl)	Datum
	002	45 425	10.11.1997

Rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 82 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301)

Sehr geehrter Herr Sedner,

hiermit wird **nach Prüfung der eingereichten Unterlagen** gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO und auf Grundlage der Haushaltsverfügung vom 27.05.1997 der Darlehensübertragung von der Stadt Lichtenstein auf den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' in Höhe von

8.100.000 DM

die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Gemäß §§ 1 SächsVwVfG, 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG ergeht die Genehmigung unter nachfolgenden Nebenbestimmungen:

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Gründe:

Die Genehmigung bedarf insoweit keiner Begründung, als antragsgemäß entschieden worden ist und dem Zweckverband die Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde - insbesondere aus der haushaltsrechtlichen Verfügung vom 27.05.1997 - in dieser Angelegenheit bereits hinreichend bekannt ist, vgl. §§ 1 SächsVwVfG, 35 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Die Festlegung eines Auflagenvorbehaltes entspricht nach pflichtgemäßen Ermessen der mittlerweile geübten Praxis der Rechtsaufsichtsbehörde im Bereich der gemeindewirtschaftlichen Genehmigungen.

Hierdurch soll rechtsaufsichtlich die Möglichkeit erhalten bleiben, angesichts der angespannten Finanzlage der Kommunen im allgemeinen und des Zweckverbandes im besonderen und der Verlagerung von Folgekosten in die Zukunft die weitere Entwicklung zum Erhalt der dauerhaften gemeindewirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aussteuern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. C. Scheurer
Landrat“*

Am 20.06.2018 hat der Unterfertigende in der Geschäftsstelle der 1. Kammer des Verwaltungsgerichtes Chemnitz Einsicht in Beiakten des Verfahrens 1 K 1599/15, u.a. in einzelne durch die Stadt Lichtenstein und das Landratsamt Zwickau in dem Verfahren 1 K 1/07 bzw. 1 K 1315/12 dem Gericht vorgelegte Verwaltungsakten genommen.

Mit Schreiben vom 29.06.2018 haben wir gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 VwGO unter Bezugnahme auf die vorgenannte Akteneinsicht vom 20.06.2018 die Erteilung von Abschriften aus der dem Gericht

1. von der Stadt Lichtenstein vorgelegten Verwaltungsakte mit der Bezeichnung „Stadt Lichtenstein 12.11.2010“ [kurz: „Verwaltungsakte der Stadt Lichtenstein“] und
2. von dem Landratsamt Zwickau vorgelegten Verwaltungsakte mit der Bezeichnung „1. Änderung der Verbandssatzung 'Am Auersberg/Achat' / VS 1994 / Beigel. 1 LKR / 3. Heftung S. 223 - 326“ [kurz: „Verwaltungsakte des Landratsamtes“]

in Form von Ablichtungen einzelner Blätter beantragt. Mit Schreiben vom 04.07.2018 hat uns das Verwaltungsgericht Chemnitz die beantragten Ablichtungen übersandt.

Bei der Verwaltungsakte des Landratsamtes befanden sich u.a. folgende Dokumente:

- Schreiben der Stadt Lichtenstein an Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 mit
 - Entwurf der Stadt Lichtenstein für eine Änderungssatzung zur Anpassung der Verbandssatzung vom 24.10.1991 an die Vorschriften des neu in Kraft getretenen Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.08.1993 nach § 78 Abs. 2 SächsKomZG und zur Erweiterung des Verbandsgebietes mit den Anlagen 1 und 2
 - Entwurf der Stadt Lichtenstein für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde St.Egidien und der Stadt Lichtenstein
- Schreiben der Stadt Lichtenstein an Landratsamt Chemnitzer Land vom 30.09.1997 mit
 - Schuldenübersicht der Stadt Lichtenstein vom 22.09.1997 mit Zins- und Tilgungsplan und Kennzeichnung der für eine „Übertragung“ an den Verband vorgesehenen Kredite

Die vorgenannten beiden Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 und 30.09.1997 samt Anlagen waren bei der Gemeindeverwaltung St.Egidien vor dem besagten Akteneinsichtstermin bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz am 20.06.2018 nicht bekannt.

Die vorgenannten beiden Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 und 30.09.1997 samt Anlagen sind im Übrigen nicht Bestandteil der o.g. Verwaltungsakte der Stadt Lichtenstein.

In dem vorgenannten Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 30.09.1997 heißt es:

*„Stadt Lichtenstein
Der Bürgermeister
Landratsamt
Landkreis Chemnitzer Land
Kommunalamt, Frau Lorenz
Postfach 100
08362 Glauchau*

<i>Bearbeiter(in):</i>	<i>Herr Adling</i>
<i>Hausapparat/Telefax:</i>	<i>340</i>
<i>Aktenzeichen:</i>	<i>20 50 01</i>
<i>Datum:</i>	<i>30.09.1997</i>

Ihr Schreiben 1.15.002 v. 30.07.1997 und Darlehensübertragung von der Stadt Lichtenstein auf den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'

Sehr geehrte Frau Lorenz,

mit Schreiben vom 30.07.1997 forderten Sie uns auf, Tilgungspläne für aufgenommene Kredite zu erarbeiten und Ihnen zu übergeben.

Dieser Maßgabe folgend, übergeben wir Ihnen die Übersichten für die Stadt und gleichzeitig für den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' zum Verbleib mit weiterer Verwendung.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie ebenfalls um Zustimmung gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO zur Darlehensübertragung in Höhe von 8.100.000,- DM von der Stadt Lichtenstein auf den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (s.a. Rechtsaufsichtliche Prüfung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' für das Haushaltsjahr 1997 vom 27.05.97, S. 2, 2. Absatz).

Die dafür vorgesehenen Kredite sind im Tilgungsplan der Stadt gekennzeichnet und werden nach Ihrer Genehmigung in den Tilgungsplan des Zweckverbandes aufgenommen.

Seitens der Dresdner Bank, als Darlehensgeber, steht der Übertragung nach Genehmigung durch das Landratsamt nichts mehr im Wege.

*Die von Ihnen benötigten Unterlagen (**Beschlußfassung durch Verbandsversammlung** etc.) finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben. Für notwendige Nachfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.*

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Adling

Anlage

Stand: 22.09.1997

Stadt Lichtenstein

Zins- und Tilgungsplan - Angaben in DM

Lfd. Nr.	Kreditinstitut	Betrag a) unrentiertl. b) rentiertlich	Datum a) Genehmigung b) Aufnahme	noch bestehende Schuld am 01.01.1998	Zinssatz %
17. X	Dresdner Bank AG	- 5.000.000,-	1992 01.12.1995	5.000.000,- -	5,45 -
18. X	Dresdner Bank AG	3.000.000,- -	1992 31.12.1996	2.910.000,- -	5,32 -
19. X	KfW	100.000,-	1992 12.10.1992	100.000,- -	7,36 -

Wie den für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch Ihnen - ausweislich des dem Verwaltungsgericht Chemnitz durch das Landratsamt Zwickau vorgelegten Schreibens der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 30.09.1997 bekannt ist, wurde die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10.11.1997 nicht durch den Verband, sondern durch die Stadt Lichtenstein beantragt.

Eine „Beschlußfassung durch [die] Verbandsversammlung“, wie sie in dem Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 30.09.1997 erwähnt wird, existiert nicht und ist jenem Schreiben auch nicht als Anlage beigelegt.

Die ausweislich des Bescheides des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 30.09.1997 vorgenommene „Prüfung der eingereichten Unterlagen“ konnte kein anderes Ergebnis hervorbringen, als daß die im Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 30.09.1997 gekennzeichneten städtischen Kreditschulden aus den Kreditverträgen mit der Dresdner Bank AG vom 01.12.1995 und 31.12.1996 über 5.000.000 DM und 3.000.000 DM sowie mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 12.10.1992 über 100.000 DM nicht für Investitionen des Verbandes verwendet worden sind und daß insoweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 82 Abs. 5 SächsGemO nicht vorlagen.

Die Stadt Lichtenstein hat im Übrigen auch selbst nicht behauptet, daß die Kreditmittel aus den besagten Kreditverträgen mit der Dresdner Bank AG vom 01.12.1995 und 31.12.1996 über 5.000.000 DM und 3.000.000 DM sowie mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 12.10.1992 über 100.000 DM für Investitionen des Verbandes verwendet worden sind.

Es gibt auch keinen anderen „Beteiligten“, der behauptet oder zu belegen im Stande ist, daß die Kreditmittel aus den besagten Kreditverträgen der Stadt Lichtenstein mit der Dresdner Bank AG vom 01.12.1995 und 31.12.1996 über 5.000.000 DM und 3.000.000 DM sowie mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 12.10.1992 über 100.000 DM für Investitionen des Verbandes verwendet worden sind.

Weil den für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen bekannt war und auch nicht von der Stadt Lichtenstein anderslautend behauptet oder belegt worden ist, nämlich daß die im Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 30.09.1997 gekennzeichneten städtischen Kreditschulden aus den Kreditverträgen mit der Dresdner Bank AG vom 01.12.1995 und 31.12.1996 über 5.000.000 DM und 3.000.000 DM sowie mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 12.10.1992 über 100.000 DM nicht für Investitionen des Verbandes verwendet worden sind, wurde die dennoch erteilte rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung vom 10.11.1997 somit vorsätzlich rechtswidrig erlassen.

Daß heißt, den für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch Ihnen - ist bekannt, daß der in dem o.g. Vorbericht des Auslegungsentwurfs vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 erneut in Bezug genommene Bescheid des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10.11.1997 vorsätzlich rechtswidrig erlassen worden ist und daß sowohl mit Zins- und Tilgungszahlungen auf die rechtswidrig gleichwohl durch den Verband übernommenen Kreditschulden der Stadt Lichtenstein aus den Kreditverträgen mit der Dresdner Bank AG vom 01.12.1995 und 31.12.1996 über 5.000.000 DM und 3.000.000 DM als auch mit dem in dem o.g. Vorbericht erwähnten „Schuldendienst gegenüber dem VM Stadt Lichtenstein“ der Straftatbestand der Haushaltsuntreue gemäß § 266 StGB verwirklicht wird.

6

6.1

Bei der gemäß den Ausführungen unter Ziffer 5 im Rahmen der Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht Chemnitz am 20.06.2018 eingesehenen Verwaltungsakte der Stadt Lichtenstein befanden sich u.a. folgende Dokumente:

- Schreiben des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 07.09.1994 mit der „im Auftrag des Zweckverbandes durch das LRA erarbeitete[n] Verbandssatzung“ (Änderungssatzung zur Anpassung der Verbandssatzung vom 24.10.1991 an die Vorschriften des neu in Kraft getretenen Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.08.1993 nach § 78 Abs. 2 SächsKomZG [kurz: „Anpassungssatzung“])
- Niederschrift zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.11.1994 mit dem dort beratenen Entwurf der Anpassungssatzung und den eingetragenen „notwendigen Veränderungen“

In dem vorgenannten Schreiben des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 07.09.1994 heißt es:

„Landkreis Chemnitzer Land
Landratsamt

...

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Telefon / Telefax	Datum
	Ma/Fr	03763/45-291	07.09.1994

Sehr geehrter Herr Sedner,

gemäß unserer Absprache übersende ich Ihnen in der Anlage den 2. Entwurf der Satzung über den Zweckverband 'Gewerbegebiet Am Auersberg/Achat' zum Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Martensen
amt. Dezernent

Anlage

2. Entwurf
Stand: 06.09.1994

Satzung über den Zweckverband 'Gewerbegebiet Am Auersberg/Achat'

Vorbemerkung

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für ihre Bürger und für die Wirtschafts- und Strukturentwicklung ihres Raumes bilden die Stadt Lichtenstein und die Gemeinde St.Egidien zum Zwecke der Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Strukturförderung auf einem in der Gemarkung der Gemeinde St.Egidien ausgewiesenen Erschließungsgebiet in übergemeindlicher, partnerschaftlicher Zusammenarbeit einen Zweckverband 'Gewerbegebiet Am Auersberg/Achat' auf der Grundlage des ~~'Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise – Kommunalverfassung –'~~ vom 17.05.1990 (GBI. I Nr. 28 vom 25. Mai 1990), im folgenden 'Verband' genannt Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 813 - SächsKomZG) unter Vereinbarung der nachfolgenden Verbandssatzung:

...

§ 1 Name/Sitz/Gebiet

(1) Der Verband führt den Namen Zweckverband 'Gewerbegebiet Am Auersberg/Achat' und hat seinen Sitz in St.Egidien, ~~Gemeindeverwaltung~~.

(2) Das Gewerbegebiet liegt auf der Gemarkung St.Egidien und grenzt an die Stadt Lichtenstein an. Die Fläche des Gewerbegebietes ist im Teilflächen-nutzungsplan der Gemeinde St.Egidien dargestellt sowie Gegenstand des gemeinsam erarbeiteten Bebauungsplans. Sie umfaßt die (Teil-)Flurstücke Nrn. 702, 714, 727, 5/1, 7/5, 7/6 und 7/11. Die daraus folgende Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus dem Gebietsabgrenzungsplan Maßstab 1:1.000 vom 01.09.1991 des Planungsbüros Inbau.

Dieser Lageplan ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung und liegt ist am Sitz des Verbandes in 09356 St.Egidien, Gemeindeverwaltung, Rathaus, Glauchauer Straße 35, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus niedergelegt.

(3) ...

...

§ 4 a § 5

Erschließung von Gewerbebrachen und Wirtschaftsförderung

(1) Der Zweckverband kann außerhalb des Verbandsgebietes die Flurstücke und Immobilien der ehemaligen Nickelhütte St.Egidien (Achat) erwerben zum Zwecke der Erschließung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere brachliegendes Industrie- und Gewerbegebiete, das einer verbesserten gewerblichen Nutzung - auch unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel - zugeführt werden soll.

Die zu erwerbenden Grundstücke und Immobilien sind in den Anlagen 1 und 2 erfaßt. Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

(2) Sämtliche Mittel und Maßnahmen für Zwecke gemäß vorstehendem Absatz 1 sind jeweils projektbezogen in gesonderten Wirtschaftsplänen im Sinne von § 7, Abs. 1, Nr. 6, § 8 Absatz 1 Nr. 5 zu veranschlagen.“

§ 15 § 17

Abführung von Erträgen

(1) Die Gemeinde St.Egidien teilt die bei ihr anfallende Gewerbesteuer von Betrieben im Verbandsgebiet auf die Mitgliedsgemeinden in demselben Verhältnis auf, nach dem sie den Finanzbedarf aufbringen (§ 13 § 15 Abs. 2). Die Anteile der Stadt Lichtenstein sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen jeweils auf Quartalsende unmittelbar an sie abzuführen. Die Gemeinde St.Egidien legt den Hebesatz fest, nachdem sie der Stadt Lichtenstein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei der Gemeinde St.Egidien. Die im Verbandsgebiet anfallende Grundsteuer B teilt die Gemeinde St.Egidien zwischen den Mitgliedsgemeinden mit der Maßgabe auf, daß zunächst ein Aufteilungsschlüssel von 50 vom Hundert zwischen St.Egidien und der Stadt Lichtenstein vereinbart wird. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend; jedoch sind die auf die Stadt Lichtenstein entfallenden Anteile ihr jeweils halbjährlich nach dem Stand vom 01.01. und 01.07. zu überweisen.

(3) ...“

Bei den vorstehend rot ausgeführten Passagen handelt es sich um die durch das Landratsamt Chemnitzer Land in dem mit Schreiben vom 07.09.1994 übersandten Entwurf bezogen auf die Verbandssatzung vom 24.10.1991 vorgenommenen Anpassungen.

In der Niederschrift zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.11.1994 heißt es:

**„Zweckverband Gewerbegebiet 'Am Auersberg'
am 04.11.1994 in Lichtenstein**

...

1. Top 1 - Begrüßung

Durch Herrn Sedner erfolgt die Begrüßung sowie die Feststellung der Abstimmungsfähigkeit der Versammlung. Sechs von sieben Mitgliedern sind anwesend - die Versammlung ist beschlußfähig.

Die vorliegende Tagesordnung wird durch die Verbandsmitglieder bestätigt.

...

2. Top 2 - Beratung zur Änderungsverbandssatzung

Grundlage für die im Auftrag des Zweckverbandes durch das LRA erarbeitete Verbandssatzung bildet das SächsKomZG.

Der Entwurf wurde Punkt für Punkt beraten und notwendige Veränderungen eingetragen. Zustimmung fand der neue Name des Zweckverbandes 'Am Auersberg/Achat'.

Die überarbeitete Satzung wird den Mitgliedsgemeinden zur Bestätigung durch die Parlamente vorgelegt.

Hierzu wird folgender Beschluß gefaßt:

'Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, der Verbandsversammlung den Entwurf einer Änderungsverbandssatzung zur Anpassung an das Sächs-KomZG fristgerecht vorzulegen und hierfür vorab die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden einzuholen.'

In der Änderungssatzung soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich der Zweckverband durch Anteilskaufvertrag vom 20.07.1994 an dem IGSE-Unternehmen gemäß § 95 f. SächsGemO direkt beteiligt.'

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Verbandsmitglieder:	7
Anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/“

Der Anspruch der Stadt Lichtenstein auf Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien knüpft gemäß den vorstehenden Satzungsbestimmungen an der Belegenheit von Betriebsstätten bzw. Grundstücken im Verbandsgebiet an.

Gemäß dem in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.11.1994 zum Zwecke der Einholung der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden beratenen und beschlossenen „Entwurf einer Änderungsverbandssatzung zur Anpassung an das SächsKomZG“ umfaßte das Verbandsgebiet ausschließlich die in der Gründungssatzung vom 24.10.1991 aufgeführten (Teil-)Flurstücke Nrn. 702, 714, 727, 5/1, 7/5, 7/6 und 7/11 der Gemarkung St.Egidien, also Grundstücke des Gewerbegebietes „Am Auersberg“.

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.11.1994 in den „im Auftrag des Zweckverbandes durch das LRA erarbeitete[n]“ Entwurf der Anpassungssatzung eingetragenen „notwendigen Veränderungen“ umfaßten keine Änderungen, insbesondere keine Erweiterungen des Verbandsgebietes.

Nach dem in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.11.1994 beratenen und beschlossenen, „im Auftrag des Zweckverbandes durch das LRA erarbeitete[n] ... Entwurf einer Änderungsverbandssatzung zur Anpassung an das SächsKomZG“ ergab sich kein Anspruch der Stadt Lichtenstein auf Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien aus Betriebsstätten bzw. Grundstücken außerhalb der (Teil-)Flurstücke Nrn. 702, 714, 727, 5/1, 7/5, 7/6 und 7/11 der Gemarkung St.Egidien und demzufolge kein Anspruch der Stadt Lichtenstein auf Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien aus Betriebsstätten bzw. Grundstücken im Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St.Egidien.

Den mit der Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch Ihnen - ist bekannt, daß sich nach dem vorgenannten, „im Auftrag des Zweckverbandes durch das LRA erarbeiteten ... Entwurf einer Änderungsverbandssatzung zur Anpassung an das SächsKomZG“ sich kein Anspruch der Stadt Lichtenstein auf Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien aus Betriebsstätten bzw. Grundstücken außerhalb der (Teil-)Flurstücke Nrn. 702, 714, 727, 5/1, 7/5, 7/6 und 7/11 der Gemarkung St.Egidien und demzufolge kein Anspruch der Stadt Lichtenstein auf Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien aus Betriebsstätten bzw. Grundstücken im Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St.Egidien ergab.

6.2

In dem bereits unter Ziffer 5 erwähnten, im Rahmen der Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht Chemnitz am 20.06.2018 ausschließlich bei der Verwaltungsakte des Landratsamtes vorgefundenen Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 heißt es:

„Stadt Lichtenstein
Der Bürgermeister
Landratsamt
Kommunalamt,
Herrn Fahr
Gerhard-Hauptmann-Weg 2
08371 Glauchau

Hausadresse
Poststraße 4
09350 Lichtenstein

...

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bearbeit.:
Aktenzeichen:
Datum:

Se-Ot

23.11.1994

2. Änderungssatzung über die Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet 'Am Auersberg/Achat'

Sehr geehrter Herr Fahr,

wie mit Ihnen telefonisch vereinbart, **übergebe ich Ihnen** den Entwurf der 2. Änderungssatzung für o.g. Zweckverband und bitte Sie um Ihre kurzfristige Stellungnahme, Hinweise und ggf. Änderungsvorschläge.

Gleichzeitig erhalten Sie den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde St.Egidien und der Stadt Lichtenstein gem. § 16 des Entwurfes der Änderungssatzung, welchen ich Sie bitte ebenfalls zu prüfen.

Die Gemeinde St.Egidien wird bereits morgen, Donnerstag, 24.11.94, in der Gemeinderatssitzung zur Änderungssatzung beschließen.

Ich danke Ihnen für Ihre schnelle Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Sedner

Anlage“

Gemäß dem, mit der Einladung vom 18.11.1994 den Mitgliedern des Gemeinderates zu dessen Sitzung am 24.11.1994 übersandten, zuvor in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.11.1994 zum Zwecke der Einholung der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden beratenen und beschlossenen „Entwurf einer Änderungsverbandssatzung zur Anpassung an das SächsKomZG“ war eine Erweiterung des Verbandsgebietes, also die Übertragung der der Gemeinde St.Egidien obliegenden hoheitlichen Aufgaben, wie Bauleitplanung gemäß § 2 BauGB und Erschließung gemäß § 123 BauGB in Bezug auf weitere Grundstücke aus ihrem Gemeindegebiet auf den Verband nicht vorgesehen.

Ebenso wenig war der Abschluß irgendeiner öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde St.Egidien und der Stadt Lichtenstein vorgesehen, weswegen hierzu ausweislich der Einladung vom 18.11.1994 weder ein Tagesordnungspunkt vorgesehen noch hierzu der Einladung vom 18.11.1994 ein entsprechender Entwurf einer solchen Vereinbarung beigelegt war.

Weder hat der Verband das Landratsamt um Erarbeitung eines Satzungsentwurfs gebeten, der neben einer Anpassung der Verbandssatzung auch eine Übertragung der der Gemeinde St.Egidien obliegenden hoheitlichen Aufgaben, wie Bauleitplanung gemäß § 2 BauGB und Erschließung gemäß § 123 BauGB in Bezug auf weitere Grundstücke aus ihrem Gemeindegebiet auf den Verband mit umfassen sollte, noch hat der Verband vor der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien vom 24.11.1994 selbst einen solchen Entwurf erarbeitet.

Auf dem Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 ist als Eingangsdatum beim Landratsamt der 23.11.1994 vermerkt.

Das Schreiben der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 samt Anlagen wurde ausweislich seines Inhaltes durch den damaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein am 23.11.1994 persönlich einem Mitarbeiter des Amtes für Kommunalaufsicht übergeben.

Zu dieser Zeit war der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein zugleich stellvertretender Landrat des Landkreises Chemnitzer Land.

Mit dem ihrem Schreiben an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 beigelegten Satzungsentwurf beabsichtigte die Stadt Lichtenstein u.a., zusätzlich zu ihrem Anspruch auf Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien aus Betriebsstätten bzw. Grundstücken aus den (Teil-)Flurstücken Nrn. 702, 714, 727, 5/1, 7/5, 7/6 und 7/11 der Gemarkung St.Egidien einen Anspruch auf Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien aus Betriebsstätten bzw. Grundstücken im Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St.Egidien „herbeizuführen“.

Wie bereits unter Ziffer 2.2.1 dargelegt, kann der Gemeinderat gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO sind bei der Einberufung einer Gemeinderatssitzung rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG i.V.m. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Lichtenstein und den Gemeinden Bernsdorf und St.Egidien über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 21.12.1992/05.03.1993 erledigt die Stadt Lichtenstein als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ u.a. die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden.

Mit der von der Stadt Lichtenstein als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ mit ihrem Schreiben an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 veranlaßten „Modifizierung“ des den Mitgliedern der Gemeinderates mit der Einladung vom 18.11.1994 ausgereichten Beschlußvorschlages und der Einfügung eines nicht vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes hat die Stadt Lichtenstein gegen Vertragspflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Lichtenstein und den Gemeinden Bernsdorf und St.Egidien über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 21.12.1992/05.03.1993 vorstoßen.

Es wurden Verstöße gegen §§ 36 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO bewußt „herbeigeführt“.

Ausweislich des Schreibens der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 wurden die vorgenannten Verstöße gegen §§ 36 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO allerdings in offenkundigem Zusammenwirken mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde „herbeigeführt“.

Den mit der Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch Ihnen - ist bekannt, daß dem Bescheid des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 06.12.1994 über die Genehmigung der o.g. „Anpassungssatzung“ ein durch ausdrückliche Mitwirkung des Landratsamtes Chemnitzer Land bewußt herbeigeführter, gegen §§ 36 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO verstoßender Gemeinderatsbeschluß zugrunde liegt.

Die Frage, ob für den Erlaß einer Anpassungssatzung nach § 78 Abs. 2 SächsKomZG durch den Verband auf der Grundlage des mit dem Schreiben des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 07.09.1994 übersandten Entwurfs überhaupt ein Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien erforderlich war, braucht an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

Bei dem dem Landratsamt Chemnitzer Land durch den Bürgermeister der Stadt Lichtenstein mit dem Schreiben vom 23.11.1994 am Tag vor der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien am 24.11.1994 übergebenen Satzungsentwurf der Stadt Lichtenstein handelte es sich zweifelsfrei nicht um eine (bloße) „Anpassungssatzung“ nach § 78 Abs. 2 SächsKomZG, sondern um eine Änderungssatzung, mit der das Verbandsgebiet massiv vergrößert und insoweit in erheblichem Umfang weitere der Gemeinde St.Egidien originär obliegende Aufgaben auf den Verband übertragen werden sollten.

Den mit der Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen war und ist bekannt, daß hierfür ein rechtmäßiger und wirksamer Beschluß des Gemeinderates derjenigen Gemeinde, die mit einer Vergrößerung des Verbandsgebietes einhergehend weitere ihr obliegende Aufgaben auf den Verband überträgt, konstitutiv war.

Aufgrund der aus den vorliegenden Verstößen gegen §§ 36 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO folgenden formellen Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.1994 hätte das Landratsamt Chemnitzer Land den Bescheid vom 06.12.1994 nicht erlassen dürfen.

Ein kollusives Zusammenwirken der für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen und dem damaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein mit dem Ziel, der Stadt Lichtenstein zur Verbesserung deren Haushalts-situation einen „Zugriff“ auf Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien aus Betriebsstätten bzw. Grundstücken im Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St.Egidien zu verschaffen, ist ausweislich des o.g. Schreibens der Stadt Lichtenstein an das Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 offensichtlich.

Die jüngsten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 11.11.2019 in Verbindung mit dem einen Tag später übermittelten Auslegungsentwurf vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 belegen in beeindruckender Weise, daß es bei der Haushaltswirtschaft des Verbandes überhaupt nicht um die Erfüllung der dem Verband durch die Gemeinde St.Egidien übertragenen öffentlichen Aufgaben

- a) verbindliche Bauleitplanung für das Verbandsgebiet (gemäß § 2 BauGB),
- b) Erschließung des Verbandsgebietes (gemäß § 123 BauGB) einschließlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt,
- c) Errichtung und Unterhaltung der für die Erschließung und Infrastruktur erforderlichen öffentlichen Einrichtungen,
- d) Förderung der Ansiedlung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
 - durch Sanierungs-, Stadtentwicklungs- und Bodenordnungsmaßnahmen,
 - durch die Mithilfe bei der Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen sowie
 - durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe

geht, sondern in erster Linie der Veruntreuung von Haushaltsmitteln zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung der Stadt Lichtenstein.

Wir fordern Sie auf, umgehend rechtsaufsichtlich gegen die dargelegten Machenschaften einzuschreiten und Strafanzeige wegen der aufgezeigten Betrugs- und Untreuehandlungen zu erstatten.

Sollten Sie wiederum untätig bleiben, würde sich für uns der im Schreiben vom 01.11.2019 dargelegte Verdacht auf strafbare Begünstigung gemäß § 257 StGB durch die für die Ausübung der Kommunalaufsicht im Sinne von Art. 89 Abs. 1 SächsVerf verantwortlichen Personen - also auch durch Sie - weiter erhärten.

Die Zulassung der Beitreibung gemäß dem Antrag des Verbandes vom 12.06.2019 wäre in jedem Fall rechtswidrig, denn es lägen schwere Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG vor.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Redlich
Bürgermeister

- Anlagen:
1. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 23.03.2016 mit
 - Ausdruck der am 12.02.2016 und 15.02.2016 ausgefüllten Fragebögen zur Umfrage des Sächsischen Rechnungshofs zu Grundstücksverkäufen in den geförderten Gewerbegebieten „Am Auersberg“ und „Achat“
 2. Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem vom 30.08.2019
 3. Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Lichtenstein im Jahr 2019 (www.lichtenstein-sachsen.de)
 4. Auszug aus dem Lokalteil Hohenstein-Ernstthal der „Freien Presse“ vom 05.06.2019
 5. Einladung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 23.11.2015 zur Sitzung der Verbandsversammlung am 30.11.2015
 6. Beschlüßvorlage BV 10/11/2015 vom 30.11.2015
 7. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 13.11.2019 mit
 - Auslegungsentwurf vom 12.11.2019 zur Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2020 (Auszug)
 8. Schreiben der Stadt Lichtenstein an Landratsamt Chemnitzer Land vom 30.09.1997 mit
 - Schuldenübersicht der Stadt Lichtenstein vom 22.09.1997 mit Zins- und Tilgungsplan und Kennzeichnung der für eine „Übertragung“ an den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vorgesehenen Kredite
 9. Schreiben der Stadt Lichtenstein an Landratsamt Chemnitzer Land vom 23.11.1994 mit
 - Entwurf der Stadt Lichtenstein für Änderungssatzung zur Anpassung der Verbandssatzung vom 24.10.1991 an die Vorschriften des neu in Kraft getretenen Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.08.1993 nach § 78 Abs. 2 SächsKomZG und zur Erweiterung des Verbandsgebietes mit den Anlagen 1 und 2
 - Entwurf der Stadt Lichtenstein für eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde St.Egidien und der Stadt Lichtenstein